

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Das Parteienfinanzierungsrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) grundlegend reformiert. Der Gesetzgeber setzte damit die Anforderungen in Gesetzesrecht um, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) an die staatliche Teilfinanzierung der politischen Parteien gestellt hatte. In Abkehr von der früheren Wahlkampfkostenerstattung findet die staatliche Teilfinanzierung der Parteien nicht mehr nur in den von den Parteien getragenen Wahlkämpfen ihre Rechtfertigung, sondern dient dazu, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Anteil, den eine Partei von der Gesamtfinanzierung für sich beanspruchen kann, wird nach dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft mit den beiden Maßstäben des Erfolges bei den Wählerinnen und den Wählern und der finanziellen Opfer, die Bürger bereit sind, für eine Partei zu erbringen, bemessen. Weiterhin konkretisierte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG, indem der verfassungsrechtliche Transparenzgedanke mit einer gesteigerten Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung umgesetzt wurde. Unter anderem wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Parteienfinanzierung eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der Parteien hergestellt. Diese Grundsätze des Parteienfinanzierungsrechts haben sich bewährt. Sie haben zu einer weiteren Stabilisierung des Parteiensystems der Bundesrepublik Deutschland und damit zur Sicherung der Demokratie beigetragen. Trotzdem erscheint es aus drei Gründen notwendig, das Recht der Parteienfinanzierung in Einzelpunkten zu ändern.

Zum Ersten ist der Euro bereits seit dem 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Während einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2001 endet, ist die nationale Währung noch alleiniges Zahlungsmittel, in Deutschland die Deutsche Mark. Am 1. Januar 2002 findet die Umstellung auf den Euro statt. Aus Gründen der das Parteiengesetz bestimmenden Transparenz erscheint es daher geboten, sowohl die Zahlungsbeträge als auch die Beträge in den Rechenschaftsberichten der Parteien selbst künftig in Euro auszuweisen.

Zweitens hat die Praxis des Parteiengesetzes gezeigt, dass das Gesetz eine Vielzahl von teilweise nur verfahrensbestimmenden Vorschriften enthält, die sich bei dem Vollzug des Gesetzes als zu unklar oder missverständlich erweisen.

Auch hat die vom amtierenden Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihren Berichten (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) Detailänderungen im Parteienfinanzierungsrecht vorgeschlagen, die in ihren Grundgedanken im Gesetz umgesetzt werden sollten.

Letztlich haben die Vorgänge um die Finanzen der CDU der breiten Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass das Parteiengesetz bessere Vorkehrungen gegen kriminelle Handlungen bei der Beschaffung und Verwaltung von Parteifinzen sowie Strafen für die Täter vorsehen sollte. Hier klafft eine Lücke zwischen den nach dem Strafrecht möglichen Sanktionen und dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung.

Das Parteienfinanzierungsrecht sollte den aufgezeigten Problemen durch systemgerechte Anpassung ohne Änderung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung von Einzelbestimmung des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts und Einführung von speziellen Straftatbeständen. Unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten im Rahmen einer staatlichen Teilfinanzierung zur Verfügung zu stellen, die Höhe der Teilfinanzierung zugunsten einer Partei von den Verwurzelungskriterien der Wählerstimmen und der Zuwendungen abhängig zu machen sowie dem verfassungsrechtlichen Transparenzgedanken durch die Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung Geltung zu verschaffen, sollen im Wesentlichen folgende Einzelheiten geändert werden:

- Die im Gesetz ausgewiesenen Beträge werden auf Euro umgestellt;
- die absolute Obergrenze wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung für das Jahr 2000 (Bundestagsdrucksache 14/6412) für die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2002 abgerundet auf 130 Mio. Euro angehoben;
- die degressive Staffelung des Wählerstimmenanteils wird auf die ersten 3 Millionen Stimmen je Partei reduziert;
- die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung wird so verändert, dass sie sich gleichermaßen auf Stimmen- und Zuwendungsanteil stützt;
- das bereits bestehende Stimmenquorum für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung wird ergänzt durch ein zusätzliches Erfordernis für die Parteien, die an dieser ausschließlich aufgrund von Landtagswahlergebnissen teilnehmen. Für diese Parteien wird in Zukunft nur noch die Möglichkeit der bundesweiten Einbeziehung ihrer Zuwendungen als Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung bestehen, wenn sie das Mindeststimmenquorum bei mindestens drei Landtagswahlen und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangen. Die Möglichkeit, an der staatlichen Teilfinanzierung über den Wählerstimmenanteil teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt;
- die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden natürlicher Personen wird von bisher 6 000 Deutsche Mark auf insgesamt 3 300 Euro begrenzt;
- das Antragsverfahren und das Festsetzungsverfahren für die Teilhabe an der staatlichen Parteienfinanzierung wird vereinfacht. In Zukunft soll es grundsätzlich nur noch ein einheitliches Festsetzungsverfahren geben;

- die Verantwortlichkeit der Parteivorstände für den Rechenschaftsbericht wird gesetzlich eindeutig gefasst. Gleichzeitig wird die Stellung der für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien gestärkt, indem ihre Wahl durch den Parteitag verpflichtend vorgeschrieben wird;
- zugunsten des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde im Sinne des Parteiengesetzes wird ein besonderes Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien geschaffen;
- den Parteien wird die Pflicht aufgegeben, auch Fehler in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten nach deren Entdeckung zu korrigieren;
- die Rechenschaftspflicht der Parteien wird erweitert. So wird neben erweiterten Ausweisen bei der Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung in Zukunft die Angabe von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen von den Parteien gefordert;
- durch die durchgängige Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften entfällt das Saldierungsgebot;
- die Vorschriften über die Annahme von Spenden werden konkretisiert; Barspenden sind in Zukunft nur noch bis zu einem Bagatellbetrag von 1 000 Euro pro Person und Jahr möglich und Spenden von Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand dürfen von den Parteien nicht mehr angenommen werden;
- Großspenden von über 50 000 Euro müssen zeitnah veröffentlicht werden;
- Wirtschaftsprüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen;
- die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden gesondert geregelt;
- Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer Partei oder Prüfer, die vorsätzlich unrichtige oder verschleiernde Angaben in den Rechenschaftsbericht ihrer Partei aufnehmen, werden mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Durch diese Änderungen des Parteiengesetzes sind die Forderungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) umfassend berücksichtigt. Sie enthalten darüber hinaus wesentliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode erhoben wurden. Zudem wird das Gesetz im Interesse von transparenten und von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren Regelungen ergänzt und das Verfahren klarer gefasst. Auf der anderen Seite bleibt aber die bisherige Struktur und damit die Kontinuität im Parteienfinanzierungsrecht erhalten.

C. Alternativen

Bezüglich der Umstellung der im Gesetz ausgewiesenen Beträge auf Euro, der ab dem 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist, sind keine Alternativen gegeben.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen bei Bund und Ländern zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 9,5 Mio. DM (ca. 4,86 Mio. Euro) bereitgestellt werden. Aufgrund der Erhöhung des Wählerstimmenanteils von 1,00 Deutsche Mark auf 0,70 Euro je Stimme, den für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen die Länder auszuzahlen haben, ergibt sich für die Länder insgesamt eine Mehrbelastung von ca. 7 Mio. Euro jährlich. Für den Bund vermindert sich durch diese Neufassung der Berechnungsgrundlage der Aufwand um ca. 2 Mio. Euro jährlich.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des jeweils laufenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von dem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die Anschrift sowie eine Bankverbindung erkennen lassen. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Anträge, die vor dem jeweiligen Anspruchsjahr gestellt werden oder nach dem 30. September eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Der Antrag kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Der Antrag auf Abschlagszahlungen für das folgende Jahr kann auch zusammen mit dem Antrag auf Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel gestellt werden.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages

den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar. Eine Klage gegen den Verwaltungsakt des Präsidenten des Deutschen Bundestages hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und dem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er

ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 1 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet nach eigenem Ermessen, untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte zu veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.“

5. § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a
Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen
Bundestages

(1) Das Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen Bundestages umfasst die formale und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Rechenschaftsberichte. Der Präsident des Deutschen Bundestages stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Prüfungsrecht beinhaltet auch die nochmalige Prüfung von Rechenschaftsberichten, sofern diese zu diesem Zeitpunkt vor nicht mehr als zehn Jahren abgegeben wurden.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat, die auf begründeten Antrag hin verlängert werden kann. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen. Die Frist verlängert sich dann auf drei Monate. Von dem Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem vereidigten Buchprüfer oder der Buchprüfungsgesellschaft der Partei kann der Präsident des Deutschen Bundestages nach Unterrichtung der Partei auch unmittelbar eine Stellungnahme anfordern. In diesem Fall wird ihm ein schriftlicher Prüfungsbericht vorgelegt.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im

Rechenschaftsbericht aus oder berichtigt die Partei ihren Rechenschaftsbericht, teilt dieser das Ergebnis seiner Prüfung der Partei mit und stellt im Falle der Berichtigung der Partei die Unrichtigkeiten unter Festlegung der Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages fest, sofern die Unrichtigkeiten die Einnahmen- und Ausgabenrechnung betreffen.

(4) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Benehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(5) Nach Abschluss seiner Prüfung nach Absatz 4 erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen entsprechenden Bescheid. Konnten die konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei auch in dem Verfahren nicht ausgeräumt werden, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages die Unrichtigkeiten unter Festlegung der Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages in diesem Bescheid fest, sofern die Unrichtigkeiten die Einnahmen- und Ausgabenrechnung betreffen.

(6) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und erneut abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen.

(7) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(8) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten des Deutschen Bundestages nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.“

6. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b
Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten
im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen und den Rechenschaftsbericht entsprechend zu berichtigen.

(2) Ist die von der Partei angezeigte Unrichtigkeit zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages diesem unbekannt gewesen

und war wegen dieser Unrichtigkeit zu diesem Zeitpunkt weder ein Ermittlungs- noch ein Strafverfahren anhängig, unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen der Vorschriften des Sechsten Abschnitts.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht den berechtigten Rechenschaftsbericht ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an das von der Partei satzungsmäßig bestimmte Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind,

oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei in Erwartung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils oder als Erkenntlichkeit für die Verschaffung eines solchen Vorteils gewährt werden.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, insbesondere Beiträge und staatliche Mittel, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.“

9. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung der Partei beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Satzung bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“

10. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zusammen mit dem Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er wird nicht veröffentlicht.“

11. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er,

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, an dem die Partei mehr als 20 vom Hundert der Anteile hält;
3. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
4. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 3 nicht Prüfer der Partei sein darf;
5. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 4 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 4 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 3 oder 5 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

12. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten
sowie Strafvorschriften

§ 31a

Rückforderung von überzahlten Beträgen

Ist eine Partei verpflichtet, empfangene Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages die Verpflichtung durch Verwaltungsakt fest. Gleiches gilt, wenn eine Partei Zahlungen auf

Grund rechtswidrig erlangter oder nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend ausgewiesener Spenden zu leisten hat. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung einer Partei eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend.

§ 31b

Rückforderung der staatlichen Teilfinanzierung

(1) Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a eine Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes nach erfolgter Festsetzung fest, hebt er die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichtes getroffene Festsetzung bezüglich der betroffenen Partei auf und nimmt den hierauf beruhenden Verwaltungsakt zurück.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt nach Vorlage des berichtigten Rechenschaftsberichtes die staatlichen Mittel für die betreffende Partei erneut fest. Der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellte Betrag der Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages ist hierbei in dreifacher Höhe in Abzug zu bringen. Ist ein Abzug nicht möglich oder ist die Partei aus der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschieden, entsteht ein Anspruch in entsprechender Höhe. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

§ 31c

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident des Deutschen Bundestages stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest.

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 4 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.“

13. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

14. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des
Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei
Parteien nicht angewandt.“

16. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 des Parteiengesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Bei der Berechnung der staatlichen Mittel für das Jahr 2001 und bei der Berechnung der Abschlagszahlung zum 15. Februar 2002 ist als absolute Obergrenze der Betrag von 245 Millionen Deutsche Mark zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Abschlagszahlungen auf Grundlage des Achten Änderungsgesetzes des Parteiengesetzes zum 15. Mai, 15. August und 15. November 2002 ist der Betrag von 130 Millionen Euro zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der staatlichen Mittel für das Jahr 2002 im Rahmen der Festsetzung zum 15. Februar 2003 bleibt der als Abschlagszahlung zum 15. Februar 2002 ausgezahlte Betrag ohne Berücksichtigung.

(3) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2002 und 2003 die Ausweise der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) zugrunde zu legen.“

17. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen des Parteiengesetzes zum 1. Mai 2002

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 130 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder

2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und

3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 3 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Deutsche Bundestag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach seiner konstituierenden Sitzung über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben seit der letzten konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages vor.

(7) Vor Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung legt eine vom Bundespräsidenten zu berufene Kommission dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor. Auf Antrag des Deutschen Bundestages soll die Kommission auch den dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben zugrunde liegenden Warenkorb überprüfen.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichtes das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, bezieht er die in dem Rechenschaftsbericht gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ausgewiesenen Angaben der Partei in die Berechnung zur Festsetzung vorläufig mit ein. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültig Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres (Anspruchsjahr) beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, erfolgt die Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat. Reicht die Partei ihren Rechenschaftsbericht nach Ablauf der Frist ein, setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den zu Gunsten der Partei ausschließlich auf Grund der Wählerstimmen errechneten Festsetzungsbetrag fest, wenn der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenzen (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,70 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.“

Artikel 3

Änderungen des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2003

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.

(2) Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und die handelsrechtlichen Vorschriften der Rechnungslegung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmenrechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Vermögen,
6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
7. staatliche Mittel,
8. sonstige Einnahmen,
9. Zuschüsse von Gliederungen und
10. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 9.

(5) Die Ausgabenrechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) Zinsen,
 - e) Ausgaben für die Vermögensverwaltung,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen,
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen,
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensbilanz;
2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1, sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals;

3. im Abstand von fünf Jahren eine Schätzung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen durch die bestellten Wirtschaftsprüfer nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach den §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 8 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II und III und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben Summe nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Über die Einnahmen, Ausgaben und über das Vermögen von Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften, die innerhalb der Partei ihren Haushalt eigenständig führen, ist eine zusammenfassende Übersicht zu erstellen.

(13) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.“

2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mandatsträger über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu

gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 8 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers zu veröffentlichen.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.“

4. Nach § 31c wird folgender § 31d eingefügt:

„§ 31d
Strafbarkeit bei falscher Rechnungslegung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs einer Partei auf Bundes- oder Landesebene die Verhältnisse der Partei im Rechenschaftsbericht vorsätzlich unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

Artikel 4

Änderung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2005

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 haben Parteien, die nach dem endgültigen

Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei die Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig.“

2. In § 34g Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedsbeiträgen und Spenden“ durch das Wort „Zuwendungen“ ersetzt.

3. In § 34g Satz 2 werden die Angabe „767 Euro“ durch die Angabe „825 Euro“ und die Angabe „1 534 Euro“ durch die Angabe „1 650 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung des Parteiengesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann das Parteiengesetz in der vom 1. Mai 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2002 in Kraft.

- (2) Artikel 2 und Artikel 5 treten am 1. Mai 2002 in Kraft.

- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

- (4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A.

Bis zur grundlegenden Reform des Parteienfinanzierungsrechts durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) haben die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland direkte staatliche Zuwendungen ausschließlich zur Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sowie für einige Jahre auch Zahlungen im Rahmen des Chancenausgleichs erhalten. Mit dem Sechsten Gesetz wurde erstmals eine allgemeine staatliche Parteienfinanzierung geschaffen. Seitdem erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Die enge Bindung der staatlichen Zuschüsse an die Wahlkämpfe, die zwar ein sehr wichtiges aber bei weitem nicht das einzige Aufgabengebiet der politischen Parteien ausmachen, die die Parteien für die Gesellschaft und die demokratischen Strukturen des Staates erfüllen, ist seitdem entfallen. Das moderne Parteienfinanzierungsrecht sieht nunmehr als Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel den Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie den Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden natürlicher Personen vor. Somit werden die Kosten für den Erhalt und die Arbeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch finanzielle Aufwendungen der Mitglieder, durch finanzielle Aufwendungen engagierter Menschen der Gesellschaft sowie durch staatliche Mittel getragen. Dies verhindert eine – im internationalen Vergleich immer wieder zu beobachtende – Abhängigkeit von Parteien von einzelnen Geldgebern oder Interessengruppen.

Weiterhin konkretisierte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG, indem der verfassungsrechtliche Transparenzgedanke mit einer gesteigerten Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung umgesetzt wurde. Unter anderem wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Parteienfinanzierung eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der Parteien hergestellt. Diese Grundsätze des Parteienfinanzierungsrechts haben sich bewährt. Sie haben zu einer weiteren Stabilisierung des Parteiensystems der Bundesrepublik Deutschland und damit zur Sicherung der Demokratie beigetragen.

Die durch das Gesetz festgelegten Prinzipien der Transparenz der Parteifinanz und der Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung als grundlegende Voraussetzungen für die Teilhabe der politischen Parteien an der staatlichen Teilfinanzierung geben dem Gesetz international einen Vorbildcharakter. Hieran können auch die vor zwei Jahren bekannt gewordenen Vorgänge um die CDU-Finanz nichts ändern. Es muss vielmehr die Aufgabe aller demokratischen Parteien sein, diesen Fehlentwicklungen durch systemgerechte Anpassungen der Gesetzeslage ohne Änderung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung

zu tragen und mehr Transparenz zu schaffen. Darüber hinaus muss eine Novellierung die Erfahrungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren bei Anwendung des Gesetzes gemacht wurden, wie sie sich insbesondere in den Forderungen der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) widerspiegeln. Letztlich ist es Aufgabe des Gesetzgebers, das Parteiengesetz durch die Anpassung seiner betragsmäßigen Regelungen an die neue Währungseinheit Euro auch in Zukunft transparent zu gestalten.

Eine Novellierung des Parteienfinanzierungsrechts muss den aufgezeigten Problemen durch eine systemgerechte Anpassung der Normen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Vielzahl von Änderungen an Einzelbestimmungen des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts insgesamt vor. Die wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten im Rahmen einer staatlichen Teilfinanzierung zur Verfügung zu stellen, die Höhe der Teilfinanzierung zugunsten einer Partei von den Verwurzelungskriterien der Wählerstimmen und den von der Partei eingeworbenen Zuwendungen abhängig zu machen sowie dem verfassungsrechtlichen Transparenzgedanken durch die Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung Geltung zu verschaffen, werden beibehalten. Zudem werden die Forderungen der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger in den der Kommission wichtigen Punkten erfüllt.

Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz der Verwendung öffentlicher Gelder durch die politischen Parteien. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die politischen Stiftungen soll folgen.

Die Normen des vorliegenden Entwurfs sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gesetzeskraft erlangen. Während das Gesetz grundsätzlich am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, wird sich die Erhöhung der absoluten Obergrenze erst im Rahmen der Festsetzung für das Jahr 2002, also im Februar 2003, auswirken. Um allen Parteien die Anpassung ihrer Rechnungsführung an die gesteigerten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erleichtern und gleichzeitig die Herausgabe eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, dessen Zahlenwerk einem einheitlichen rechtlichen Rahmen folgt, sieht das Gesetz das Inkrafttreten dieser Norm für den 1. Januar 2003 vor. Somit werden zum 30. September 2004 von den Parteien erstmals Rechenschaftsberichte nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften erstellt werden. Auch die strafrechtlichen Vorschriften sollen, um Rückwirkungen zu vermeiden, erst am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Die Einführung des „Drei-Länder-Quorums“ in § 18 Abs. 4 Satz 3 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der von dieser Einschränkung der Möglichkeit der Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung betroffenen

Parteien erst zum 1. Januar 2005 stattfinden. Die so geschaffene Übergangsfrist von drei Jahren wird es diesen Parteien ermöglichen, ihren finanziellen Rahmen rechtzeitig mit der neuen Rechtslage in Einklang zu bringen.

Letztlich ist zu erwähnen, dass das Einkommensteuerrecht zugunsten der an Parteien spendenden Bürger durch die Erhöhung der steuermindernden Beträge angepasst wird.

B.

1. Die Berechnung des Anteils einer Partei an der staatlichen Teilfinanzierung wird neu geregelt. Die im Gesetz ausgewiesenen Beträge werden auf Euro umgestellt. Die absolute Obergrenze wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung für das Jahr 2000 (Bundestagsdrucksache 14/6412) zur staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2002 abgerundet auf 130 Mio. Euro angehoben. Die relative Obergrenze bemisst sich nur noch nach den Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen und Spenden natürlicher Personen. Der Zuwendungsanteil wird in seiner Bedeutung für die Errechnung des einer Partei jeweils zustehenden Anteils an der staatlichen Teilfinanzierung vermindert, um damit die Forderung der Kommission unabhängiger Sachverständiger nach Gleichgewichtigkeit der beiden Verwurzelungskriterien – Wählerstimmen einerseits und Zuwendungen andererseits – zu erfüllen.
2. Die degressive Staffelung des Wählerstimmenanteils wird auf die ersten 3 Millionen Stimmen je Partei reduziert, um Mitnahmeeffekte weitgehend zu verringern.
3. Um den Missbrauch der staatlichen Teilfinanzierung durch Parteien zu verhindern, die sich in der Vergangenheit ausschließlich deshalb in Bundesländern mit wenigen Wählern zur Wahl gestellt haben, um bundesweit den Zuwendungsanteil abrechnen zu können, wird in Zukunft die Teilfinanzierung auf der Grundlage der Zuwendungen zugunsten einer Partei nur gewährt, wenn die Partei bei einer Europawahl oder einer Bundestagswahl mindestens 0,5 % der Stimmen oder bei 3 Landtagswahlen je mindestens 1 % der Stimmen erzielt. Die Möglichkeit, an der staatlichen Teilfinanzierung über den Wählerstimmenanteil teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
4. Die Steuerabzugsfähigkeit für Spenden natürlicher Personen wird auf 3 300 Euro begrenzt.
5. Das Antragsverfahren und das Festsetzungsverfahren für die Teilhabe an der staatlichen Parteienfinanzierung werden vereinfacht, die Vorschriften klarer gefasst. Die bisher schon bestehende Ausschlussfrist des 30. Septembers für den Antrag auf Festsetzung bleibt unverändert erhalten. In Zukunft soll es grundsätzlich nur noch ein einheitliches Festsetzungsverfahren geben. Eine vorläufige Festsetzung wird nicht mehr notwendig, so dass ein einziger Zahlungstermin zum 15. Februar für die staatliche Teilfinanzierung ausreicht. Die Termine für die Abschlagszahlungen verschieben sich dementsprechend. Die hierdurch bedingte Finanzierungslücke von ca. 25 vom Hundert des Gesamtbetrages der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2003 wird auf der Basis der absoluten Obergrenze von 245 Mio. DM einmalig ausgeglichen.
6. Die Verantwortlichkeit der Parteivorstände für den Rechenschaftsbericht wird gesetzlich eindeutig gefasst. Die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien sind in Zukunft nicht mehr als einzige für Unrichtigkeiten haftbar. Vielmehr sind die Vorstände der Parteien insgesamt und insbesondere die Parteivorsitzenden, die ebenso wie die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder in Zukunft die Pflicht zur Mitunterzeichnung haben, für die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte verantwortlich. Gleichzeitig wird die Stellung der für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien gestärkt, indem ihre Wahl durch den Parteitag verpflichtend vorgeschrieben wird.
7. Die materielle Richtigkeit der Rechenschaftsberichte ist nunmehr ausdrückliche Voraussetzung für die staatliche Teilfinanzierung. Die Kontrolle durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, basierend auf den Wirtschaftsprüfungsberichten, wird gestärkt und erweitert. Zugunsten des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde im Sinne des Parteiengesetzes wird ein transparentes, möglichst objektives und gestaffeltes Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien geschaffen. Im Fall von fehlerhaft ausgewiesen bzw. verschleierte Beträgen muss der Präsident des Deutschen Bundestages einen Betrag in dreifacher Höhe der unrichtigen Angaben von der Partei zurückfordern, sofern die Unrichtigkeit im Rechenschaftsbericht der Partei die Einnahmen- und Ausgabenrechnung betrifft und somit unmittelbar bezifferbar ist. Weiterhin wird den Parteien die Pflicht aufgegeben, auch Fehler in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten nach ihrer Aufdeckung zu korrigieren. Die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden gesondert geregelt.
8. Die Rechnungslegung muss nach kaufmännischen Grundsätzen und im Wesentlichen nach den Regeln des Handelsrechts erfolgen. Damit entfällt zum Beispiel die bisher im Gesetz vorgesehene Pflicht zur Saldierung. Darüber hinaus werden die Offenlegungspflichten erweitert und präzisiert. Dem Vorschlag der Kommission unabhängiger Sachverständiger folgend sieht der Gesetzentwurf keine Beschränkung unternehmerischer Tätigkeit von Parteien vor, wohl aber eine klare Rechenschaftspflicht über die Einnahmen und Ausgaben aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Unternehmensbeteiligungen der Parteien.
9. Die Rechenschaftspflicht der Parteien wird erheblich ausgeweitet. So sind neben erweiterten Ausweisen bei der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in Zukunft Erläuterungen der Vermögensrechnung sowie die Angabe von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen von den Parteien vorgesehen. Sonstige Einnahmen müssen offen gelegt werden, wenn sie bei einer Gliederungsebene mehr als 2 % der Einnahmen ausmachen oder im Einzelfall 10 000 Euro übersteigen. Erbschaften

und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers oder Vermächtnisgebers zu veröffentlichen.

10. Die Vorschriften zur Annahme von Spenden werden in Einzelheiten konkretisiert. Die Annahme von Spenden öffentlicher Unternehmen wird vollständig verboten. Barspenden sind in Zukunft nur noch bis zu einem Betrag von 1 000 Euro pro Person und Jahr möglich. Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Großspenden von über 50 000 Euro müssen unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden. Das bestehende Verbot der Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien wird auf die kommunale und regionale Ebene erweitert.
11. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. die vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Gleichzeitig wird der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer auch weiterhin in den Fällen den Wirtschaftsprüfern gleichgestellt, in denen die Partei nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnimmt. Klargestellt wird ist in diesem Zusammenhang, dass es in Zukunft in das pflichtgemäße Ermessen des Präsidenten des Deutschen Bundestages gestellt ist, einen nicht testierten Rechenschaftsbericht einer Partei, die nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilnimmt, aus Gründen der Transparenz zu veröffentlichen.
12. Letztlich sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Straftatbestandes für die Fälle vor, in denen der Grundsatz der Transparenz durch eine vorsätzlich falsche Rechnungslegung durch einen hierzu verpflichteten Vertreter der Partei missachtet wird. Die Androhung einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren erscheint hierfür angemessen. Flankierend werden die finanziellen Sanktionen für fehlerhafte Rechenschaftsberichte präzisiert.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der neu gefasste § 19 normiert ausschließlich das Antragsverfahren für die staatliche Teilfinanzierung. Es wird ein einheitliches und zeitnahes Antragsverfahren geschaffen, in dem nur noch ein Antrag zu stellen ist, der jedoch alle für die Auszahlung der Beträge notwendigen Angaben enthalten muss. Das Festsetzungsverfahren findet seinen Platz nunmehr in einem gesonderten Paragraphen (§ 19a). Die Norm stellt klar, dass es sich bei der Frist zur Antragsstellung um eine materielle Ausschlussfrist handelt. Stellt eine Partei keinen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr bis zum 30. September, kann sie an der staatlichen Teilfinanzierung für dieses Anspruchsjahr nicht mehr teilnehmen. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nicht. Die ausdrückliche Erwähnung des notwendigen Inhalts des

Antrages trägt den Erfahrungen in der Praxis Rechnung und soll Missverständnisse vermeiden helfen.

Die Beantragung der Abschlagszahlungen unterliegt hingegen geringen Anforderungen, da es hier nur um vorläufige Zahlungen geht, die die mittelverwaltende Behörde gegebenenfalls nur gegen Sicherheitsleistung leisten muss.

Zu Nummer 2

Die Termine der Abschlagszahlungen werden dem durch § 19a geänderten Festsetzungsverfahren entsprechend angepasst. Die Abschlagszahlungen werden nunmehr zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres gezahlt. Es wird weiterhin klargestellt, dass die mittelverwaltende Behörde eine evtl. Überzahlung gemäß den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens zurückfordern bzw. aufrechnen kann. Damit soll gemäß dem Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden, dass eine Partei aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine längere Zeit in dem Besitz überzahlter Gelder bleibt. Das so geregelte Verrechnungsverfahren sichert zudem die Einhaltung der absoluten Obergrenze zum Zeitpunkt der Festsetzung. Die Norm ersetzt somit § 19 Abs. 7 a. F.

Zu Nummer 3

Der Bundesrechnungshof soll in Zukunft insbesondere auch die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren durch die mittelverwaltende Behörde nach § 23a prüfen. Die Überschrift trägt dieser Erweiterung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Vorstände der Bundespartei, der Landesverbände und der vergleichbaren Gebietsverbände für den von ihnen erarbeiteten Teil des Gesamtrechenschaftsberichts der Partei verantwortlich sind. Um dies zu unterstreichen, haben die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden in Zukunft die Pflicht, mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Auf Bundesebene werden die Berichte des Parteivorstandes und der genannten Gliederungen vom für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundes zusammengefügt. Sie sollen als Gesamtbericht der Partei vom Parteivorstand beraten werden. Das präzisierte Verfahren entspricht den tatsächlichen Zuständigkeiten und korrespondiert mit der neu zu schaffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift, nur Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer als Prüfer zuzulassen, hat sich bewährt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls zugelassen werden.

In der Praxis hat sich die Verpflichtung, den Rechenschaftsbericht testieren zu lassen, für Kleinstparteien als großes Hindernis erwiesen, überhaupt einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Schätzungsweise die Hälfte aller Parteien reichen daher insbesondere aus Kostengründen keinen Rechenschaftsbericht ein. Dem Gedanken der Transparenz würde es aber dienen, wenn auch diese Parteien schriftliche Unterlagen, die nicht mit den testierten Rechenschaftsberichten vergleichbar sind, einreichen würden. Die Öffentlichkeit könnte sich dann ein eigenes Bild über diese Parteien machen. Der Präsident sollte allerdings die Freiheit haben, die untestiert eingereichten Unterlagen nicht zu veröffentlichen, wenn sie den Mindestvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht genügen. Hier ist ihm ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Abgabefrist, deren Verletzung bisher schon ohne Konsequenzen war, kann bei dem hier zugrunde liegenden Modell der einheitlichen Festsetzung unproblematisch entfallen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu geschaffenen § 23a.

Zu Absatz 4

Um den Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz zu entlasten, soll der bisher jährlich zu erstellende Bericht über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien nur noch alle zwei Jahre angefertigt werden. Um der Öffentlichkeit jedoch eine zeitnahe Übersicht über die aktuelle finanzielle Situation der Parteien zu geben, werden von der mittelverwaltenden Behörde jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien erstellt werden, die als Bundestagsdrucksachen zu verteilen sind.

Zu Nummer 5

Das Recht des Präsidenten des Deutschen Bundestages, die Richtigkeit der bei ihm als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz eingereichten Rechenschaftsberichte zu überprüfen, ist seit der Neuordnung des Parteienfinanzierungsrechts im Jahr 1994 weitgehend unstrittig. Der im Parteienfinanzierungsrecht grundlegende Grundsatz der Transparenz, dem die Erstellung und die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte in erster Linie dienen soll, ist nur dann verwirklicht, wenn es dem Präsidenten des Deutschen Bundestages möglich ist, die testierten Rechenschaftsberichte auf materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. Andernfalls könnte die Öffentlichkeit nicht davon ausgehen, dass die als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Parteien die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben.

Nach bisherigem Recht steht die Prüfungsberechtigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages gleichwertig neben der der Wirtschaftsprüfer. Dieses weite, fast uferlose Prüfungsrecht warf in der Rechtspraxis insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Staatsfreiheit der Parteien Probleme bei der konkreten Anwendung auf.

Die mittelverwaltende Behörde hat sich daher mit ihren Prüfungen stark zurückgehalten und sich vor allem auf Schlüssigsigkeitsprüfungen und Nachfragen infolge von Presseberichten beschränkt.

Nunmehr wird das Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen Bundestages in einem besonderen Verwaltungsverfahren geregelt. Der Prüfungsumfang, die Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit, bleibt im vollen Umfang erhalten. Das Verfahren der Prüfung wird streng formalisiert und gilt sowohl für die aktuell eingereichten als auch für die für vorangegangene Festsetzungsjahre eingereichten Rechenschaftsberichte. Damit das Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen Bundestages jedoch nicht beliebig eingesetzt werden kann, wird als Tatbestandsmerkmal die Vorlage von „konkreten Anhaltspunkten“ für unrichtige Angaben in einem Rechenschaftsbericht gefordert, um das Prüfungsverfahren zu beginnen. Konkrete Anhaltspunkte können sich für den Präsidenten des Deutschen Bundestages insbesondere aufgrund von Zeugenaussagen z. B. in Untersuchungsausschüssen oder aufgrund der Ermittlungen von Staatsanwaltschaften bzw. von Steuerbehörden ergeben.

Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die vom Gesetz geforderten konkreten Anhaltspunkte vor, leitet er ein gestuftes Verfahren ein. Zunächst ist er gehalten, von der Partei selbst oder von deren Wirtschaftsprüfer Auskunft und gegebenenfalls Berichtigung des Rechenschaftsberichts zu verlangen. Kann auf dieser Stufe des Verfahrens keine Aufklärung erfolgen, ist er befugt, im Benehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit einer Prüfung zu beauftragen. Diesem Prüfer muss die Partei vollständige Einsicht in ihre Unterlagen gewähren. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass der Partei kein Prüfer aufgezwungen werden kann, gegen den sie begründete Ablehnungsgründe hat. Zudem hat sie keine unmittelbare Ausforschung durch eine staatliche Stelle zu befürchten.

Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Präsident des Deutschen Bundestages in einem Bescheid fest, in welchen Punkten der geprüfte Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Sofern die Fehler die Einnahmen- oder die Ausgabenrechnung betreffen und bezifferbar sind, verhängt er eine Sanktion nach § 31b. Werden Unrichtigkeiten bei anderen Punkten des Rechenschaftsberichts festgestellt, bleiben diese sanktionslos, wenn sie nicht nach § 31c geahndet werden können. Da Unrichtigkeiten im Vermögensausweis auch Auswirkungen auf die Einnahmen- oder Ausgabenrechnung haben, sind alle Angaben des Rechenschaftsberichts, die eine finanzielle Bedeutung haben, von der Strafandrohung betroffen. Die als Verwaltungsakt zu erlassende Feststellung des Präsidenten des Deutschen Bundestages wird zudem für Rechtsfrieden sorgen, da in Zukunft alle Verdächtigungen, Vorwürfe etc. bezüglich der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte umfassend und zeitnah geprüft werden können. Es dient ebenfalls dem Rechtsfrieden, dass Rechenschaftsberichte, die älter als zehn Jahre sind, nicht mehr der Prüfung unterliegen. Die auf ihnen beruhenden Bescheide bleiben daher in jedem Fall unangetastet.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die korrigierten Rechenschaftsberichte bzw. Teile von ihnen zur Information der Öffentlichkeit als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Zum Schutz der Partei vor Ausforschung darf der Präsident des Deutschen Bundestages die im Verfahren nach § 23a gewonnenen Erkenntnisse keiner anderen Behörde mitteilen. Er hat die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung zu vernichten. Die vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Rahmen der Prüfung des § 23a vorgenommenen Maßnahmen unterliegen der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Zu Nummer 6

Bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts, der bei großen Parteien Millionen von einzelnen Vorgängen zusammenfasst, können nach menschlichem Ermessen Fehler nicht ausgeschlossen werden. Im geltenden Parteienfinanzierungsrecht fehlt eine Vorschrift, die dies berücksichtigt, völlig. Es liegt aber gerade im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der Parteienfinanzen, dass eine Partei Unrichtigkeiten, die weder sie noch der Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung bzw. der Prüfung des Rechenschaftsberichts erkannt hat, korrigieren kann, ohne staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die Vorschrift sieht vor, dass in Zukunft alle von der Partei entdeckten, bis dahin noch unbekannt Fehler sanktionslos berichtigt werden können. Es liegt daher in Zukunft im Verantwortungsbereich der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Parteien, die Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht fortlaufend zu überwachen und hieraus ohne Zögern die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Korrekturen sind zu veröffentlichen.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird durch eine redaktionelle Umstellung klarer gefasst. Da sich die bisherigen Regelungen bewährt haben, bleibt die Struktur des Paragraphen erhalten. Inhaltlich bleibt der Grundsatz, dass Parteien Spenden in unbegrenzter Höhe annehmen können, erhalten. Allerdings machen die Erfahrungen Anpassungen in einigen Punkten unumgänglich. So werden Barspenden bis auf eine angemessene Bagatellgrenze von 1 000 Euro verboten, um den Bargeldverkehr einzuschränken. Jedes Parteimitglied wird gesetzlich verpflichtet, angenommene Spenden an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Partei unverzüglich abzuführen. Hiermit soll die Bildung „schwarzer Kassen“ verhindert werden. Weiterhin wird klargestellt, wann eine Partei eine Spende empfangen hat, die sie sich zurechnen muss.

Zu Absatz 2

Die bisherige Rechtslage schließt nur Spenden von Parlamentsfraktionen aus, da diese über eigene Einnahmen fast ausschließlich aus Steuermitteln verfügen. Kommunale Fraktionen haben in der Regel solche Einnahmen nicht, jedenfalls nicht in einer vergleichbaren Höhe. Doch zeigt die Praxis, dass es in Einzelfällen trotzdem Geldströme zwischen den Fraktionen kommunaler Vertretungen und den Parteien gibt, die sich u. a. aus den Aufwendungszuschüssen kommunaler Mandatsträger speisen. Diese Praxis ist in Zukunft ausdrücklich untersagt.

Angesichts der Globalisierung der Wirtschaft und der aufgrund der breiten Aktienstreuung internationaler Konzerne wird nicht mehr wie bisher nur auf die Nationalität der meist ohnehin anonymen Anteilseigner, sondern auf den Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens abgestellt. Damit wird aus praktischen Gründen ein großzügiger aber konkreter Anknüpfungspunkt für das Spendenannahmeverbot gewählt.

Spenden von Ausländern, die Nicht-EU-Bürger sind, sollten den gleichen Restriktionen wie Barspenden unterliegen. Die Anpassung auf 1 000 Euro entspricht dem Bedürfnis nach einheitlichen, leicht nachvollziehbaren Grenzen. Die Höhe des Betrages schließt eine echte politische Einflussnahme aus.

Den Parteien wird es nunmehr verwehrt, Spenden von Berufsverbänden anzunehmen, auch wenn diese nicht nur durchgeleitet werden, da Beiträge der Mitglieder von Berufsverbänden nicht an politische Parteien weitergeleitet werden sollten.

Spenden von Unternehmen, die der Staat selbst betreibt und auf die die Parteien zumindest mittelbar Einfluss nehmen können, werden ausdrücklich untersagt.

Die Bagatellgrenze für die Annahme von anonymen Spenden bleibt mit 500 Euro wertmäßig erhalten.

Der Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 7 (bisher Absatz 1 Nr. 6) wird klarer gefasst und erweitert. Er wird dadurch besser und einfacher anwendbar.

Zu Absatz 3

Die Betragsgrenze für die Pflicht zum gesonderten Ausweis eines Spenders wird mit 10 000 Euro nur geringfügig gesenkt. Zudem wird mit der Neufassung die zeitnahe Information der Öffentlichkeit über hohe Großspenden sichergestellt.

Zu Absatz 4

Die Änderung hat das Ziel, das gesamte Verfahren bezüglich der Abführung verbotswidrig angenommener Spenden der mittelverwaltenden Behörde zuzuordnen und nicht wie bisher das Präsidium des Deutschen Bundestages einzubeziehen. Dieses wird erst bei der Verteilung der Mittel nach § 31c Abs. 3 beteiligt.

Zu Nummer 8

Die Änderungen enthalten Klarstellungen.

Zu Nummer 9

Die Pflicht zur (Stichproben-)Prüfung der Wirtschaftsprüfer bei den nachgeordneten Gebietsverbänden wird auf mindestens zehn Gebietsverbände je Jahr ausgeweitet. Auch die Beachtung der Vorschriften der Satzung der Partei wird in Zukunft geprüft werden. An den Prüfer selbst werden höhere Anforderungen gestellt. Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Gliederungen einer Partei in die Prüfung direkt einbezogen werden. Sie sind weitere Elemente in dem Bestreben, die Bildung „schwarzer Kassen“ durch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern.

Zu Nummer 10

Die Pflicht zur Einreichung des Prüfungsberichts bei der mittelverwaltenden Behörde soll dieser eine bessere Verständlichkeit der im Rechenschaftsbericht dokumentierten wirtschaftlichen Vorgänge ermöglichen. Sie erhöht die Transparenz, da die mittelverwaltende Behörde sich ein eigenes Bild von dem Verlauf und dem Ergebnis der Prüfung machen und bei Unklarheiten gegebenenfalls nachfragen kann. Hierdurch wird das Verfahren gemäß § 23a vorbereitend flankiert. Um die Partei vor Ausforschung zu schützen, darf der Prüfungsbericht nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 11

Durch die Novellierung werden die bisher in § 31 bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und somit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterliegen, angeglichen. Hierdurch wird vermieden, für die Parteien und deren Prüfer ein Sonderrecht zu schaffen. Aus praktischen Gründen wird der Vorschlag nicht übernommen, die Prüfer auf Parteitage bestellen zu lassen und ihr Mandat auf sechs Jahre zu beschränken, da eine solche Regelung die Parteien unangemessen belasten und die Wirtschaftsprüfer gegenüber den Prüfern von Unternehmen benachteiligen würde.

Die Ausschlussgründe für Prüfer werden in Absatz 2 für Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften im Wesentlichen übernommen. Auch hier sollte es nicht zu der Verpflichtung einer Rotation nach sechs Jahren kommen. Das Herausheben des Verweises auf das Aktiengesetz hat redaktionelle Gründe.

Zu Nummer 12**Zu § 31a**

Es wird klargestellt, dass der Präsident des Deutschen Bundestages die Rückforderungen wie eine Verwaltungsbehörde abzuwickeln hat. Das Verwaltungsverfahren des Bundes ist auf die Bescheide des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde anwendbar. Damit wird der bisher schon bestehende umfassende verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz zugunsten der Parteien deutlicher herausgestellt. Auf der anderen Seite gibt die Vorschrift aber auch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eine größere Rechtssicherheit bei der Durchführung der Verfahren nach dem Parteiengesetz. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist anzuwenden, um kein Sonderrecht für die Parteien mit zusätzlichen Schwierigkeiten für die Praxis zu schaffen.

Zu § 31b

Dem Grundsatz des § 19a Abs. 1 Satz 2, nach dem der Präsident des Deutschen Bundestages nur auf einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht hin festsetzen und auszahlen darf, wird mit der Verpflichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde, den Festsetzungsbescheid zugunsten einer Partei bei der Feststellung von Unrichtigkeiten (§ 23a) aufzuheben, entsprechen. Nach einer Korrektur des Rechenschaftsberichtes durch die Partei muss der Präsident des Deutschen Bundes-

tages eine erneute Festsetzung treffen. Der daraufhin ergehende zweite Bescheid enthält sowohl die grundsätzliche Höhe der staatlichen Mittel als auch die Höhe des von der Festsetzungssumme abzuziehenden Betrags. Dieser entspricht der dreifachen Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer Teilnahme der Partei an der staatlichen Teilfinanzierung. Aus Gründen des Rechtsfriedens bleiben die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien unverändert.

Zu § 31c

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a, ist aber klarer als bisher gefasst. Nach der Neufassung trägt nicht mehr die Allgemeinheit das Risiko, dass eine Partei zwar in den Vorjahren zu Unrecht Spenden annimmt, der Abzug des Zweifachen des Spendenbetrages jedoch an dem Ausscheiden der Partei aus dem Kreis der an der staatlichen Teilfinanzierung Berechtigten scheitert. Der Zahlungsanspruch gegen die Partei existiert in Zukunft unabhängig von ihrer weiteren Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung.

Da der Präsident des Deutschen Bundestages bereits das gesamte Verfahren der staatlichen Teilfinanzierung als mittelverwaltende Behörde durchführt, muss er auch die Verteilung der unrechtmäßig erlangten Spenden verantworten. Das Präsidium des Deutschen Bundestages hat als politisches Gremium nur noch beratende Funktion.

Zu den Nummern 13 und 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Im Rahmen der Umstellung der Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 19a auf nur noch eine einzige Festsetzung zum 15. Februar eines Jahres und der gleichzeitigen Verlegung der Termine für die Abschlagszahlungen um ein Vierteljahr entsteht eine dauerhafte Finanzierungslücke für die Parteien in Höhe von etwa 25 vom Hundert des Festsetzungsbetrages für das Jahr 2002. Diese Lücke soll einmalig unter Zugrundelegung der bisher geltenden absoluten Obergrenze von 245 Mio. DM dadurch ausgeglichen werden, dass den Parteien die zum 15. Februar 2002 zu zahlende Abschlagszahlung nicht auf die Festsetzung zum 15. Februar 2003 angerechnet wird. Die absolute Obergrenze wird hierdurch weder im Jahr 2002, in dem keine vorläufige Festsetzung mehr erfolgt, noch im Jahr 2003, in dem nach neuem Recht wiederum nur vier Teilzahlungen, davon drei Abschlüsse, erfolgen, überschritten.

Da die Parteien die von ihnen erlangten Mandatsträgerbeiträge gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 in Zukunft gesondert ausweisen müssen, muss § 18 Abs. 3 Nr. 3, der die Grundlage für die Errechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung zugunsten einer Partei schafft, entsprechend angepasst werden. Es ist in diesem Zusammenhang eine Übergangsregelung zu schaffen, da die Pflicht zu diesem Ausweis zwar bereits am 1. Januar 2003 in Kraft tritt, die

Parteien ihre Rechenschaftsberichte nach neuem Recht aber erst im Jahr 2004 abgeben können. Für die Festsetzungen für die Jahre 2002 und 2003 muss die mittelverwaltende Behörde daher noch die Angaben der nach altem Recht erstellten Rechenschaftsberichte zugrunde legen. Mit dieser Regelung wird bereits vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 die relative Obergrenze aufgrund solcher Einnahmen berechnet, die tatsächlich Maßstab der Verwurzelung einer politischen Partei sind. Die Positionen der Einnahmen aus Vermögen und Veranstaltungen aber auch Spenden juristischer Personen und sonstiger Einnahmen werden damit nicht mehr berücksichtigt.

Zu Nummer 17

Die Streichung der Vorschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der allgemeinen staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien und legt die Maßstäbe für die Verteilung der Mittel fest. Durch die Ersetzung der Worte „Der Staat gewährt den Parteien Mittel“ durch den neutraleren Ausdruck „Die Parteien erhalten Mittel“ wird die Staatsfreiheit der Parteien auch im Rahmen der Parteienfinanzierung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Zu Absatz 2

Die Zahlbeträge werden auf Euro und Cent umgestellt.

Das Gesamtvolumen der jährlich bundesweit den Parteien im Rahmen der Teilfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel wird für die im Jahr 2003 stattfindende Festsetzung für das Jahr 2002 auf 130 Mio. Euro festgelegt. Dies entspricht einer Erhöhung, die deutlich unterhalb der Empfehlung der vom Bundespräsidenten zu berufenden Kommission unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksache 14/6412) für das Jahr 2000 liegt. Der Betrag entspricht dem Gebot der Abrundung.

Zu Absatz 3

Mit der Festlegung von 0,70 Euro pro Wählerstimme und 0,38 Euro pro Zuwendungs-Euro einer natürlichen Person als Berechnungsgrundlage wird unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Verhältnisse ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Wählerstimmenanteil erzielt, wie es die Kommission unabhängiger Sachverständiger angeregt hat. Somit wird für die Zukunft sichergestellt, dass die Wahlbeteiligung und die konkrete Entscheidung der Wähler für oder gegen eine Partei eine stärkere Auswirkung auf die staatliche Teilfinanzierung hat. Durch die deutliche Verminderung des Gewichts des Zuwendungsanteils von grundsätzlich 50 vom Hundert für eine Zuwendungsmark auf nur mehr 38 vom Hundert für einen Zuwendungsseuro wird es nicht zu einer gesteigerten Überschreitung der absoluten Obergrenze kommen können.

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 stellt gesetzlich klar, dass nur die von der Partei tatsächlich in dem Rechnungs-

jahr vereinnahmten Zuwendungen Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung sein darf.

Die degressive Staffelung (bisher 1,30 DM für die ersten 5 Millionen Wählerstimmen) wird eingeschränkt. Da sie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Sechsten Änderungsgesetz strittig war und auch gegenwärtig z. B. durch die Kommission unabhängiger Sachverständiger wegen sog. Mitnahmeeffekte durch die Bundestagsparteien kritisiert wird, wird sie nunmehr auf den erhöhten Zuschuss von 0,85 Euro für die ersten 3 Millionen begrenzt. Durch die hier gefundene Lösung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Parteien, die zwar über einen nicht unerheblichen Zuspruch bei den Wählern verfügen, dennoch aber z. B. wegen der 5 %-Klausel keinen Parlamentssitz erringen konnten, wegen der verminderten Möglichkeit zur öffentlichen Darstellung (keine parlamentarische Betätigung) einen erhöhten Finanzbedarf für ihre Öffentlichkeitsarbeit haben.

Zu Absatz 5

Der Vorschlag zur Festlegung der relativen Obergrenze entspricht der Gesetzesänderung von 1994 und den Veränderungen dieses Reformvorschlages. Nach BVerfGE 85, 264 muss der Eigenfinanzierungsanteil der Parteien mindestens so groß sein wie der Anteil der Staatsfinanzierung. Bisher wurden für die relative Obergrenze auch die Einnahmen aus Spenden juristischer Personen, Einnahmen aus Veranstaltungen (saldiert), Einnahmen aus Vermögen (saldiert) und die sonstigen Einnahmen herangezogen. Diese Arten der Eigenfinanzierung spiegeln jedoch die Verwurzelung in der Gesellschaft nur mittelbar wieder. Sachgerecht ist es daher, nur die für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung heranzuziehenden Zuwendungen in die relative Obergrenze einfließen zu lassen.

Zu Absatz 6

Das Verfahren ist dem in § 30 AbgG für die Abgeordnetenentschädigung vorgesehenen Verfahren nachgebildet. Die bisher durch die vom Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger muss diese Aufgabe nicht mehr erfüllen. Damit wird vermieden, dass eine hochrangige Kommission dauerhaft für eine Aufgabe gebildet wird, die ein Bericht des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes ebenso leisten kann, nachdem die Kommission den Warenkorb zunächst einmal festgelegt hat.

Zu Absatz 7

Die Einberufung einer Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung soll nach bisher zwei Kommissionsberichten und der damit verbundenen gründlichen Analyse der Parteienfinanzierung in Zukunft nur noch dann erfolgen, wenn die Struktur der staatlichen Finanzierung geändert oder aber die Zusammensetzung des Warenkorbes der parteitypischen Ausgaben in Frage gestellt werden soll.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über das Antrags- und das Festsetzungsverfahren werden getrennt. § 19a enthält somit nur die Regelungen über das Festsetzungsverfahren. Durch die Ein-

führung und Definition der Begriffe „Rechenschaftsjahr“ (Absatz 2) und „Anspruchsjahr“ wird das Verfahren übersichtlicher.

Neu in diesem Verfahren ist die Abschaffung der nach altem Recht regelmäßig stattfindenden vorläufigen Festsetzung. Da die Fristen für die Abgabe der Rechenschaftsberichte durch die Novellierung nicht verkürzt werden, ist es notwendig, die Festsetzung insgesamt zeitlich zu verlagern. Sie wird einheitlich am 15. Februar für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) stattfinden. Die Termine für die Abschlagszahlungen werden folgerichtig durch die Neufassung des § 20 Abs. 1 zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November festgesetzt.

Der im bisherigen § 23 Abs. 4 enthaltene Grundsatz, dass nur auf einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel an Parteien ausgezahlt werden dürfen, wird beibehalten und durch die Neufassung an systematisch richtiger Stelle klar zum Ausdruck gebracht. Durch den Verweis auf die Prüfungsbefugnisse des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 23a wird dieser Grundsatz inhaltlich ausgefüllt. In Zukunft wird es für Spekulationen, ob ein fristgerecht eingereichter aber inhaltlich unrichtiger Rechenschaftsbericht eine Grundlage für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sein kann, keinen Raum mehr geben.

Für den Fall, dass der Präsident des Deutschen Bundestages ein Verfahren nach § 23a noch vor der Festsetzung zum 15. Februar einleitet, wird der Anteil der betroffenen Partei an der staatlichen Teilfinanzierung rechnerisch in die Festsetzung mit einbezogen, um Nachteile, die aus einer Verrechnungslage entstehen können, zu vermeiden. Weiterhin wird hiermit vermieden, dass der Präsident des Deutschen Bundestages auf einen u. U. fehlerhaften Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel zugunsten einer Partei festsetzen muss.

Zu Absatz 2

Der Stichtag für die Berücksichtigung des Wählerstimmekontos wird auf den 31. Dezember verlegt, da es keine vorläufige Festsetzung mehr gibt. Das Wählervotum wird somit möglichst zeitnah in die staatliche Teilfinanzierung eingebracht.

Zu Absatz 3

Das bisher vorgeschriebene Verfahren für die Abgabe der Rechenschaftsberichte bleibt im Grundsatz erhalten; es entfällt jedoch die mit aufwendigen Be- und Verrechnungen verbundene vorläufige Festsetzung. Das Verfahren wird hierdurch übersichtlicher. Die Abgabefristen für die Rechenschaftsberichte werden beibehalten. Es bleibt ebenfalls bei der Verlängerungsmöglichkeit durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 5.

Zu Absatz 5

Die Regelung ist eine Basisnorm der Parteienfinanzierung in der heutigen Form. Sie wird bei veränderter Nummerierung unverändert beibehalten.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung, zugunsten der Landesverbände der Parteien 1,00 DM je Landtagswahlstimme durch die Länder direkt an diese ausbezahlen, wird beibehalten. Sie wird betragsmäßig der Regelung in § 18 Abs. 3 Nr. 1 angepasst und auf 0,70 Euro festgelegt. Dadurch wird eine Stärkung der Landesverbände der Parteien erzielt. Für die Länder ergeben sich entsprechende Mehrkosten. Weiterhin wird klargestellt, dass die absolute Obergrenze immer einzuhalten ist. Etwaige Konfliktfälle zwischen der Einhaltung der absoluten Obergrenze und des Rechts der Parteien auf den Erhalt des ungekürzten Betrages je Landesstimme werden in Zukunft auch zu Lasten der Landesverbände der Parteien gehen können.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Zu den Absätzen 1 und 3

Der bisherige Absatz 1 wird durch die Aufteilung in zwei Absätze klarer gefasst. Die Parteien müssen in Zukunft ihrem Rechenschaftsbericht eine Vermögensbilanz und einen Erläuterungsteil beifügen. Die Transparenz der Parteifinanzien wird hierdurch ausgebaut.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 28 wird in den § 24 Abs. 2 integriert. Die Aufbewahrungsfristen entsprechen denen in § 257 Abs. 4 HGB in seiner Neufassung seit 1998. Sie sollten unverändert übernommen werden, um ein Sonderrecht für die Parteien in diesem Bereich zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Die Mandatsträgerbeiträge sind gerade bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ein bedeutender Posten bei den Einnahmen. Sie müssen nunmehr getrennt ausgewiesen werden.

Zu Absatz 5

Die Ausweispflicht bezüglich der Ausgaben wird um die Ausweispflicht bezüglich der Vermögensverwaltung erweitert.

Zu Absatz 6

Es wird eine Vermögensbilanz eingeführt. Gegenüber der bisherigen Ausweispflicht bezüglich der Vermögensrechnung müssen nunmehr die Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen werden.

Zu Absatz 7

Die Einführung einer Vermögensbilanz wird mit der Erläuterungspflicht inhaltlich flankiert. Sie erhöht die Transparenz der Parteifinanzien erheblich. In Zukunft müssen alle Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensbilanz erläutert werden. Ferner müssen Beteiligungen an Unternehmen jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals aufgelistet werden. Mit der Formulierung „sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten

unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen“ soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen ausgewiesen werden müssen, dass es aber den ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht nicht berührt, wenn z. B. nur zeitlich eng befristete Firmen (Auffanggesellschaften etc.) nicht aufgeführt werden, die ihrerseits keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben. Das Haus- und Grundvermögen und die Beteiligungen an Unternehmen werden in Zukunft im Abstand von fünf Jahren einer Schätzung durch die bestellten Wirtschaftsprüfer nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach § 145 ff. BewG) unterliegen. Damit wird ein im Wirtschaftsleben allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren zur Transparenz der Parteifinancen genutzt.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3.

Zu Absatz 9

Um der Öffentlichkeit einen verbesserten Überblick über die Entwicklung der Parteifinancen zu geben, müssen die Vorjahresbeträge zum Vergleich ebenfalls in der Zusammenfassung aufgeführt werden.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht inhaltlich präzisiert dem bisherigen Absatz 8.

Zu Absatz 12

Der neu eingefügte Absatz 12 soll die Offenlegung von Geldflüssen zwischen selbstständigen Parteigliederungen ermöglichen, die keine Gebietsverbände sind.

Zu Absatz 13

Absatz 13 entspricht dem bisherigen Absatz 9.

Zu Nummer 2

Während Absatz 1 nur Klarstellungen enthält, führt die Änderung des Absatzes 2 zu einer deutlich ausgeweiteten Ausweispflicht und damit zu einer wesentlichen Erhöhung der Transparenz der Parteifinancen. In Absatz 2 ist das bisher bestehende Saldierungsgebot ersatzlos gestrichen. Zudem müssen die Parteien Einnahmen, die mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ausmachen, gesondert erläutern. Die Grenze von 10 000 Euro für die Offenlegung soll sicherstellen, dass die Erläuterungspflicht nur wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge umfasst und gleichzeitig im Interesse der Verständlichkeit der Rechenschaftsberichte verhindern, dass sich die Erläuterungen der Parteien in Einzelheiten über geringfügige Beträge verlieren.

Erbschaften und Vermächtnisse müssen unabhängig von ihrem Wert unter Angabe des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht werden, um Umgehungen der Ausweispflicht zu verhindern.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da seine Anwendung in der Praxis Probleme aufwarf, die sich mit dem materiellen Gehalt der Vorschrift nicht rechtfertigen lassen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift korrespondiert mit der Einführung einer Vermögensbilanz in § 24 und ist neu eingeführt. Die Bagatellgrenze von 5 000 Euro soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Zu Nummer 4

Die Vorgänge um die Finanzen der CDU und die Aufarbeitung der hiermit verbundenen Straftaten durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben deutlich gemacht, dass es für unerlaubte Handlungen im Rahmen des Parteienfinanzierungsrechts spezielle Strafnormen geben muss, die spezifische Strafen für die Täter vorsehen müssen. Mit Hilfe des allgemeinen Strafrechts war eine der Bedeutung der Vorgänge angemessene Aufklärung nicht möglich. Der neu eingeführte § 31d schließt diese Lücke.

Der Tatbestand ist dem § 332 HGB nachgebildet. Rechtsgut ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richtigkeit der Rechnungslegung nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG. Die vergleichsweise hohe Strafandrohung rechtfertigt sich durch den Schaden, den der demokratische Staat und die Gesellschaft durch die strafbaren Handlungen im Bereich der Parteienfinanzierung erleidet. Die Wirtschaftsprüfer werden bezüglich der Strafandrohung so gestellt, als wenn sie Wirtschaftsunternehmen prüften.

Zu Artikel 4

Die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung werden um ein „Drei-Länder-Quorum“ ergänzt. Damit wird die staatliche Teilfinanzierung unter bundespolitischen Aspekten vereinheitlicht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das Quorum von 1 % bei Landtagswahlen bei einer Umrechnung in tatsächliche Wählerstimmen zwischen kleinen und großen Ländern sehr ungleichgewichtig. Die bisherige Regelung führte insbesondere dazu, dass sich kleine, radikale Parteien z. B. bewusst die Stadtstaaten für Wahlen ausgesucht haben, um mit möglichst geringem Aufwand an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen zu können. Da die Parteien unabhängig von dem Land, in dem sie sich an der Wahl beteiligen, den gleichen Vorteil bezüglich der bundesweiten Abrechnung des Zuwendungsanteils haben, ist eine dauerhafte Privilegierung dieses Verhaltens untragbar.

Die Parteien werden daher in Zukunft nur dann noch an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihres Zuwendungsanteils teilnehmen können, wenn sie das notwendige Stimmenquorum bei der Europa- oder Bundestagswahl oder aber bei mindestens drei Landtagswahlen erfüllt. Dieses „Drei-Länder-Quorum“ wird sicherstellen, dass eine Partei, die an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihrer bundesweit erlangten Zuwendungen teilnimmt, auch eine wahrnehmbare bundespolitische Bedeutung hat. Da der Wählerstimmenanteil von dieser Neuregelung nicht betroffen ist, werden Parteien, die nur in einem Bundesland verwurzelt sind, aufgrund ihres Wäh-

lerstimmenanteils dennoch in die staatliche Teilfinanzierung, wenn auch mit Einschränkungen, einbezogen. Sie unterliegen im Übrigen den allgemeinen Anforderungen bezüglich ihrer Rechenschaftslegung.

Das „Drei-Länder-Quorum“, das für einige wenige kleine Parteien, die nur in einem oder zwei Ländern das vorgeschriebene Quorum knapp erfüllen, eine Verminderung ihrer Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung zur Folge haben wird, tritt erst am 1. Januar 2005 in Kraft, um den betroffenen Parteien die Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Durch die Frist von drei Jahren erscheint die Einführung dieser Teileinschränkung der Finanzierung auch im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Parteien als unbedenklich.

Zu Artikel 5

Die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien im Einkommensteuerrecht wird betragsmäßig an die Neuregelung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 Parteiengesetz angepasst.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

